

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluß Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000 bis 2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 294/2000 der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 und zur Erhöhung der Dauerausreibung zur Ausfuhr von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 84 234 Tonnen 6
- Verordnung (EG) Nr. 295/2000 der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 634 125 Tonnen 8
- Verordnung (EG) Nr. 296/2000 der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 297/2000 der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 2000 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 298/2000 der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse** 16
- ★ **Richtlinie 1999/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen** 17

Kommission

2000/116/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über die aus steuerähnlichen Abgaben finanzierte staatliche Beihilfe der Niederlande für die Förderung von Zierpflanzen** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3440) 20

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 293/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000 bis 2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen ist eine Verletzung ihres Rechts auf Leben, Sicherheit, Freiheit, Würde und körperliche und emotionale Unversehrtheit und eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche und psychische Gesundheit der Gewaltopfer. Die Auswirkungen solcher Gewalthandlungen sind in der Gemeinschaft so häufig anzutreffen, daß sie eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung darstellen.
- (2) Es muß anerkannt werden, daß Gewalttaten schwerwiegende sofortige und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit, die psychische und soziale Entwicklung von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften und auf die Chancengleichheit der Betroffenen haben und für die Gesellschaft als Ganzes hohe soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich bringen.
- (3) Die Weltgesundheitsorganisation definiert den Begriff Gesundheit als einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen. Gemäß Artikel 3 Buchstabe p) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit

der Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

- (4) Diese Grundsätze werden in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989, der Wiener Erklärung von 1993 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, der Erklärung und Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking verabschiedet wurden, der Erklärung und dem Aktionsplan gegen Frauen- und Mädchenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, die 1996 auf der Stockholmer Konferenz angenommen wurden, sowie in der Erklärung der Weltkonferenz der Jugendminister von Lissabon über Jugendpolitik und Jugendprogramme von 1998 anerkannt.
- (5) Die Europäische Union hat Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres ergriffen, insbesondere durch die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ⁽⁵⁾. Die strafrechtlichen Aspekte von Gewalt fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
- (6) In seinen Entschlüssen vom 18. Januar 1996 zum Menschenhandel ⁽⁶⁾, vom 19. September 1996 zu minderjährigen Opfern von Gewaltverbrechen ⁽⁷⁾, vom 12. Dezember 1996 zum Schutz von Minderjährigen in der Europäischen Union ⁽⁸⁾, vom 16. September 1997 zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen ⁽⁹⁾ und vom 16. Dezember 1997 zum Thema Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung ⁽¹⁰⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Aktionsprogramme zur Bekämpfung dieser Gewalttaten zu erstellen und durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 18.8.1998, S. 2,
AbI. C 89 vom 30.3.1999, S. 42, und
AbI. C 162 vom 9.6.1999, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 169 vom 16.6.1999, S. 35.

⁽³⁾ ABl. C 89 vom 30.3.1999, S. 42.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. April 1999 (AbI. C 219 vom 30.7.1999, S. 497). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. September 1999 (AbI. C 317 vom 4.11.1999, S. 1). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. November 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1999.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 4.3.1997, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88.

⁽⁷⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 190.

⁽⁸⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 170.

⁽⁹⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 55.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 39.

- (7) In ihrer Mitteilung vom 24. November 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat die Kommission unter anderem die Verhütung von Verletzungen als ein wichtiges Tätigkeitsfeld im Bereich der öffentlichen Gesundheit herausgestellt. In diesem Rahmen wurde der Beschluß Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen⁽¹⁾ angenommen.
- (8) Dieses Programm wird durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Erlangung eines besseren Kenntnisstands und eines besseren Verständnisses in bezug auf die Problematik der Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zur weiteren Verbreitung diesbezüglicher Informationen und durch die Erarbeitung von die bestehenden Gemeinschaftsprogramme und -aktionen ergänzenden Maßnahmen unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit zur Sicherstellung einer weitgehenden Unterbindung von Ausbeutung, eines hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und sozialen Aspekte und einer hohen Lebensqualität beitragen.
- (9) Direkte Maßnahmen betreffend Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sind im wesentlichen von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchzuführen.
- (10) Die Gemeinschaft kann den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich der Gewalt in Form sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs, durch die Verbreitung und den Austausch von Informationen und Erfahrungen, die Förderung eines innovativen Ansatzes, die gemeinsame Festlegung von Prioritäten, gegebenenfalls den Ausbau von Netzen, die Auswahl gemeinschaftsweiter Projekte sowie die Motivierung und Mobilisierung aller Beteiligten einen Mehrwert verleihen.
- (11) Dieses Programm kann durch Ermittlung und Stimulierung bewährter Praktiken, durch Förderung von Innovation und durch Austausch einschlägiger Erfahrungen betreffend die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen, einschließlich eines Informationsaustauschs über die verschiedenen Rechtsvorschriften und die bisher erzielten Ergebnisse, einen Mehrwert erbringen.
- (12) Nach den in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Minimum und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
- (13) Es gilt, eine aktive Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen (NRO), insbesondere Organisationen, die sich mit dem Wohlergehen und der Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen und Frauen befassen, in diesem Bereich zu unterstützen und die Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen durch eine engere Zusammenarbeit zwischen NRO, anderen Organisationen und nationalen, regionalen und lokalen Behörden zu fördern.
- (14) Zur Erreichung der Ziele dieses Programms und im Interesse eines möglichst effizienten Einsatzes der verfügbaren Ressourcen müssen die Aktionsbereiche sorgfältig bestimmt werden durch die Auswahl von Projekten, die einen größeren Mehrwert auf Gemeinschaftsebene bieten und den Weg zur Erprobung und Verbreitung innovativer Ideen im Hinblick auf die Verhütung von Gewalt im Rahmen eines multidisziplinären Ansatzes aufzeigen.
- (15) Die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, die für die von diesem Programm erfaßten Bereiche zuständig sind, und mit Drittländern sollte gefördert werden ebenso wie mit allen denjenigen, die an der Verhütung von Gewalt beteiligt sein dürften.
- (16) Dieses Programm sollte gemäß den Voraussetzungen, die in den entsprechenden Abkommen, insbesondere den Assoziationsabkommen und deren Zusatzprotokollen, festgelegt sind, für die Beteiligung der beitragswilligen Länder in der Heranführungsphase offenstehen.
- (17) Zur Erhöhung von Nutzen und Erfolg dieses Programms sollten die getroffenen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Erreichung der festgesetzten Ziele sowie im Hinblick auf gegebenenfalls notwendige Anpassungen fortlaufend bewertet werden.
- (18) Dieses Programm sollte eine Laufzeit von vier Jahren haben, damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um die Maßnahmen so durchzuführen, daß die festgesetzten Ziele erreicht werden.
- (19) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ zu erlassen.
- (20) Mit diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgesetzt, der den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽³⁾ bildet —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Aufstellung des Programms

- (1) Hiermit wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 angenommen.

(1) ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1.

(2) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(2) Ziel dieses Programms ist es, zur Sicherstellung eines hohen Schutzes der körperlichen und psychischen Gesundheit beizutragen, und zwar durch den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt (einschließlich Gewalt in Form sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs), durch Verhütung von Gewalt und durch Unterstützung der Opfer von Gewalt, um insbesondere zu verhindern, daß künftig Gewalt erlitten wird. Es zielt ferner darauf ab, in diesem Bereich tätige Nichtregierungsorganisationen (NRO) und in diesem Bereich tätige andere Organisationen zu unterstützen und zu fördern. Damit trägt dieses Programm zum sozialen Wohlergehen bei.

(3) Mit den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Maßnahmen, die im Anhang beschrieben sind, soll folgendes gefördert werden:

- a) grenzübergreifende Maßnahmen zur Errichtung multidisziplinärer Netze und zur Sicherstellung des Austausches von Informationen und bewährter Praktiken sowie zur Sicherstellung der Zusammenarbeit auf Ebene der Gemeinschaft;
- b) grenzübergreifende Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- c) ergänzende Maßnahmen.

Artikel 2

Durchführung

(1) Die Kommission stellt die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Maßnahmen gemäß Artikel 5 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher.

(2) Die Kommission arbeitet nach Konsultation der Mitgliedstaaten mit Einrichtungen und Organisationen zusammen, die im Bereich der Verhütung von und des Schutzes vor Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen und im Bereich der Unterstützung der Opfer tätig sind. Insbesondere fördert sie die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen NRO und nationalen, regionalen und lokalen Behörden.

(3) Die Kommission berücksichtigt die Tätigkeiten, die in diesem Bereich auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführt werden. Darüber hinaus sorgt sie für einen ausgewogenen Ansatz gegenüber den Zielgruppen.

(4) Möglichst viele Mitgliedstaaten sollen in die Maßnahmen einbezogen werden.

Artikel 3

Haushalt

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Vierjahresprogramms 2000 bis 2003 wird auf 20 Mio. EUR festgesetzt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Der Beitrag der Kommission richtet sich nach der Art der Maßnahme. Er darf 80 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

Artikel 4

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die im Rahmen des Programms durchzuführenden Gemeinschaftsaktionen mit den im Rahmen anderer einschlägiger Gemeinschaftsprogramme und -maßnahmen durchgeführten Aktionen, einschließlich künftiger Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, im Einklang stehen und diese ergänzen.

Artikel 5

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die nachstehenden Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 6 Absatz 2 zu erlassen:

- a) Jahresarbeitsplan für die Durchführung der Programmmaßnahmen, einschließlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen und Auswahlkriterien;
- b) generelle Ausgewogenheit der einzelnen Teilbereiche des Programms;
- c) Verfahren für die Koordinierung mit den Programmen und Initiativen, die für die Verwirklichung des Ziels dieses Programms von unmittelbarer Bedeutung sind;
- d) Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Drittländern und internationalen Organisationen gemäß Artikel 8;
- e) Verfahren für die Kontrolle und Evaluierung des Programms.

(2) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in bezug auf alle anderen Bereiche sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 6 Absatz 3 zu erlassen.

Artikel 6

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Beteiligung der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns, Maltas und der Türkei

Dieses Programm steht folgenden Ländern zur Beteiligung offen:

— den EFTA/EWR-Ländern nach den im EWR-Abkommen festgelegten Voraussetzungen;

- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern nach den in den Europa-Abkommen, ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Voraussetzungen;
- Zypern auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die nach mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren bereitgestellt werden;
- Malta und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die im Einklang mit den Vertragsbestimmungen bereitgestellt werden.

Artikel 8

Internationale Zusammenarbeit

Vorbehaltlich des Artikels 300 des Vertrags wird im Zuge der Durchführung des Programms die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, die in den von dem Programm erfaßten Bereichen zuständig sind, sowie mit allen denjenigen gefördert, die an der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt in allen ihren Formen beteiligt sein dürften.

Artikel 9

Überwachung und Bewertung

(1) Bei der Durchführung dieses Beschlusses trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und laufenden Bewertung des Programms unter Berücksichtigung der in Artikel 1 und im Anhang genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

(2) Im zweiten Jahr des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht vor.

(3) Nach Abschluß des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Schlußbericht vor.

(4) Die Kommission nimmt in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Berichte Informationen über die Gemeinschaftsfinanzierung in den verschiedenen Aktionsbereichen und über die Komplementarität mit den anderen Maßnahmen nach Artikel 4 sowie die Ergebnisse der Bewertungen auf. Sie übermittelt diese Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG

SPEZIFISCHE ZIELE UND MASSNAHMEN

I. GRENZÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN ZUR ERRICHTUNG MULTIDISZIPLINÄRER NETZE UND ZUR SICHERSTELLUNG DES AUSTAUSCHES VON INFORMATIONEN UND BEWÄHRTEN PRAKTIKEN SOWIE ZUR SICHERSTELLUNG DER ZUSAMMENARBEIT AUF EBENE DER GEMEINSCHAFT

Ziel: Die Zusammenarbeit von sowohl Nichtregierungsorganisationen (NRO) als auch anderen Organisationen, einschließlich öffentlichen Stellen, die im Bereich der Gewaltbekämpfung tätig sind, soll unterstützt und gefördert werden.

1. Unterstützung für die Errichtung und den Ausbau multidisziplinärer Netze sowie Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen NRO und den verschiedenen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, um zu einem besseren beiderseitigen Kenntnisstand und Verständnis in bezug auf die jeweiligen Aufgaben beizutragen und den Austausch einschlägiger Informationen zu erleichtern.
2. Förderung und Austausch bewährter Praktiken, einschließlich Pilotprojekten, auf Gemeinschaftsebene zur Verhütung von Gewalt und zur Unterstützung und zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Die Netze führen insbesondere Tätigkeiten durch, die sich mit dem Problemen der Gewalt befassen:

1. Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Analyse von Gewalt — einschließlich der Definition der verschiedenen Arten von Gewalt — der Ursachen von Gewalt und all ihrer Auswirkungen.
2. Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen der verschiedenen Arten von Gewalt in Europa auf die Opfer und die Gesellschaft, damit in geeigneter Weise reagiert werden kann.
3. Bewertung der Arten von Maßnahmen und Praktiken und ihrer Effizienz zur Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, einschließlich der Gewalt in Form sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs, und zur Unterstützung der Gewaltopfer, um insbesondere zu verhindern, daß sie erneut Opfer von gewalttätigen Handlungen werden.

II. GRENZÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN ZUR SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Ziel: Die Öffentlichkeit soll stärker sensibilisiert werden für die Problematik der Gewalt und der Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich der Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken und anderer Formen des sexuellen Mißbrauchs.

1. Förderung von Informationskampagnen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, von Pilotprojekten mit europäischen Mehrwert sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, Ausbilder und sonstige betroffene Personengruppen sowie für die Medien, bezüglich potentieller Gewalttrisiken und der Möglichkeiten, sie zu vermeiden; dies schließt die Vermittlung von Kenntnissen über Rechtsvorschriften sowie über Gesundheitserziehung und -ausbildung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt ein.
2. Ausbau einer gemeinschaftsweiten Informationsquelle, um NRO und öffentliche Einrichtungen zu unterstützen und sie über öffentlich zugängliche Informationen zu unterrichten, die von staatlichen Stellen, NRO und Hochschuleinrichtungen im Bereich der Gewalt, der Gewaltverhütung und der Hilfe für Gewaltopfer und der Mittel zur Verhütung von Gewalt zusammengetragen werden, sowie Bereitstellung von Informationen über alle diesbezüglichen Maßnahmen und Programme unter der Schirmherrschaft der Gemeinschaft. Dadurch dürften die Informationen in alle einschlägigen Informationssysteme einbezogen werden können.
3. Untersuchungen zum Thema Gewalt und sexueller Mißbrauch sowie hinsichtlich der Mittel zu ihrer Verhütung; Ziel ist unter anderem, die effizientesten Verfahren und Strategien zur Verhütung von Gewalt, zur Unterstützung der Gewaltopfer, um insbesondere zu verhindern, daß sie erneut Opfer von gewalttätigen Handlungen werden, und zur Untersuchung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Kosten zu ermitteln, damit diesem Phänomen in geeigneter Weise begegnet werden kann.
4. Verbesserung beim Erkennen, Erfassen und Bewältigen der Auswirkungen von Gewalt.

III. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Zur Programmdurchführung kann die Kommission in Übereinstimmung mit den Artikeln 2 und 5 auf Einrichtungen zur technischen Unterstützung zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen der Gesamtausstattung dieses Programms abgedeckt wird. Die Kommission kann zu denselben Bedingungen auf Experten zurückgreifen. Außerdem kann die Kommission Seminare, Kolloquien und andere Expertentreffen zur Erleichterung der Programmumsetzung durchführen sowie Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung fördern.

VERORDNUNG (EG) Nr. 294/2000 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 84 234 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2050/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 53 483 Tonnen Gerste im Besitz der belgischen Interventionsstelle eröffnet. Belgien hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 30 751 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 84 234 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 84 234 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 84 234 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 13.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Hainaut	16 771
Liège	11 366
Namur	22 167
Oost-Vlaanderen	23 308
West-Vlaanderen	10 622“

VERORDNUNG (EG) Nr. 295/2000 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 634 125 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 181/2000⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 597 718 Tonnen Gerste im Besitz der schwedischen Interventionsstelle eröffnet. Schweden hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 36 407 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 634 125 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1667/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 634 125 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 634 125 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 42.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Ättersta	7 584
Boarp	2 480
Brännarp	2 624
Broddbo 1	5 997
Broddbo 2	6 076
Djurön	112 474
Ervalla	934
Falun	878
Fammarp	19 046
Funbo-Lövsta	6 579
Gamleby	2 835
Gårdsjö	2 565
Gävle	10 847
Gimo	23 901
Gistad	3 761
Gullspång	2 391
Halmstad (Engströms)	4 659
Hästholmen	5 089
Helsingborg	73 933
Hova	12 981
Kalmar	15 738
Karlshamn	87 536
Katrineholm	2 068
Köping	27 051
Laholm	2 737
Mariestad	1 956
Mjölby	1 804
Moraby	1 637
Motala	2 807
Norrtälje	10 014
Ormesta	17 988
Österbybruk	10 878
Otterbäcken	4 075
Rimforsa	21 449
Rök	4 994
Signestorp	4 517
Simonstorp	5 022
Skivarp	17 301
Söråker	13 053
Stallarholmen	2 062
Stavreviken	1 479
Stockholm (Kvarnholmen)	29 957
Tjustorp	19 849
Värnamo	5 742
Velanda	10 780
Vimmerby	3 997“

VERORDNUNG (EG) Nr. 296/2000 DER KOMMISSION
vom 8. Februar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	109,0
	204	57,9
	212	104,9
	624	191,1
	999	115,7
0707 00 05	052	132,5
	628	166,1
	999	149,3
0709 10 00	220	190,9
	999	190,9
0709 90 70	052	135,9
	204	71,9
	628	144,3
	999	117,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	42,3
	204	38,4
	212	41,1
	600	37,7
	624	59,8
	999	43,9
0805 20 10	052	53,4
	204	61,4
	999	57,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,3
	204	73,2
	464	143,4
	600	76,1
	624	67,3
	999	85,7
0805 30 10	052	54,4
	600	67,4
	624	66,2
	999	62,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	83,4
	400	87,4
	404	84,0
	720	70,5
	728	76,8
	999	80,4
	064	70,0
0808 20 50	388	104,4
	400	110,8
	528	100,4
	720	101,4
	999	97,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 297/2000 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2000****zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 2000 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführten Höchstmengen können bei Bedarf unter bestimmten Umständen zusätzliche Kontingente eröffnet werden; der Kommission wurde ein Antrag auf Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die 2000 stattfindenden Handelsmessen vorgelegt.
- (2) Bereits in früheren Jahren wurden für Messen zusätzliche Kontingente für bestimmte Drittländer eröffnet.
- (3) Die zusätzlichen Kontingente können nur für Waren, die von den Ausfuhrländern auf der betreffenden Messe ausgestellt wurden, und für die in Kaufverträgen vereinbarten Mengen in Anspruch genommen werden, für die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Messe stattfindet, eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- (4) Um ein Überschreiten dieser zusätzlichen Kontingente zu verhindern, ist der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Messe stattfindet, aufzufordern, zum einen dafür zu sorgen, daß die Gesamtmengen in den bescheinigten Kaufverträgen diese zusätzlichen Kontingentsmengen nicht übersteigen, und zum anderen der Kommission nach Abschluß der Messe diese Gesamtmengen mitzuteilen.
- (5) Auf die Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft, für die die zusätzlichen Kontingente eröffnet werden, sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 anzuwenden, die für die Importe von Waren gelten, welche den in Anhang V zu dieser Verordnung aufgeführten Höchstmengen unterliegen, mit Ausnahme der Flexibilitätbestimmungen.
- (6) Überdies ist den Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen der auf der betreffenden Messe unterzeichnete und von

den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigte Kaufvertrag beizufügen.

- (7) Zur Verhinderung von Umgehungseinfuhren sollten Einfuhrgenehmigungen nur für Waren erteilt werden, die frühestens 30 Tage nach Abschluß der betreffenden Messe in dem Lieferland, in dem sie ihren Ursprung haben, versandt werden.
- (8) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zusätzlich zu den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgesetzten Einfuhrhöchstmengen werden für die 2000 in der Europäischen Gemeinschaft stattfindenden Handelsmessen die im Anhang aufgeführten Einfuhrkontingente eröffnet.

Artikel 2

- (1) Die zusätzlichen Kontingente können nur für die Waren, die von den Ausfuhrländern auf der betreffenden Messe ausgestellt wurden, und für die in Kaufverträgen vereinbarten Mengen in Anspruch genommen werden, für die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Messe stattfindet, eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- (2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Messe stattfindet, sorgen dafür, daß die Gesamtmengen in den bescheinigten Kaufverträgen die im Anhang festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens 30 Tage nach Abschluß der Messe die Gesamtmengen in den auf der Messe geschlossenen bescheinigten Kaufverträgen mit. In diesen Mitteilungen sind Lieferland und Kategorie anzugeben.

Artikel 3

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels unterliegen die Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft, für die zusätzliche Kontingente eröffnet wurden, den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die für Einfuhren von Waren gelten, welche den in Anhang V dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen unterliegen, mit Ausnahme der Flexibilitätbestimmungen.

⁽¹⁾ ABL L 275 vom 8.11.1993, S. 1.⁽²⁾ ABL L 134 vom 28.5.1999, S. 1.

- (2) Einfuhrgenehmigungen können nur gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz erteilt werden, bei der in Feld 9 die betreffende Messe und das betreffende Jahr angegeben sind und der das Original des nach Artikel 2 bescheinigten Kaufvertrags beigelegt ist.
- (3) Die Einfuhrgenehmigungen gelten nur für die Waren, die frühestens 30 Tage nach Abschluß der Messe aus dem Drittland, in dem sie ihren Ursprung haben, in die Gemeinschaft versandt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2000

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Zusätzliche Kontingente für die Berliner Messe (29. März bis 2. April 2000)

(Die vollständige Beschreibung der Waren findet sich in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.)

Kategorie	Einheit	Drittland (!)	Höchstmenge
1	Tonnen	Pakistan	66
	Tonnen	Ukraine	2
4	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	454
	1 000 Stück	Indonesien	212
	1 000 Stück	Malaysia	94
	1 000 Stück	Pakistan	225
	1 000 Stück	Ukraine	4
	1 000 Stück	Vietnam	25
5	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	252
	1 000 Stück	Malaysia	42
	1 000 Stück	Pakistan	215
	1 000 Stück	Ukraine	12
	1 000 Stück	Vietnam	20
6	1 000 Stück	Indien	118
	1 000 Stück	Indonesien	131
	1 000 Stück	Malaysia	92
	1 000 Stück	Sri Lanka	116
	1 000 Stück	Vietnam	20
7	1 000 Stück	Indien	407
	1 000 Stück	Indonesien	98
	1 000 Stück	Sri Lanka	99
	1 000 Stück	Vietnam	25
8	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	323
	1 000 Stück	Indonesien	518
	1 000 Stück	Malaysia	82
	1 000 Stück	Pakistan	158
	1 000 Stück	Sri Lanka	270
	1 000 Stück	Ukraine	4
	1 000 Stück	Vietnam	220
9	Tonnen	Pakistan	233
12	1 000 Paar	Weißrußland	4
	1 000 Paar	Ukraine	20
15	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	124
	1 000 Stück	Ukraine	20
	1 000 Stück	Vietnam	20
16	1 000 Stück	Ukraine	4
18	Tonnen	Vietnam	5

Kategorie	Einheit	Drittland (1)	Höchstmenge
20	Tonnen	Weißrußland	2
	Tonnen	Indien	294
	Tonnen	Pakistan	149
	Tonnen	Ukraine	2
21	1 000 Stück	Sri Lanka	240
	1 000 Stück	Vietnam	30
26	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	383
	1 000 Stück	Ukraine	4
27	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	372
29	1 000 Stück	Indien	268
78	Tonnen	Vietnam	5
118	Tonnen	Weißrußland	2

(1) Zusätzliche Kontingente sind unter der Bedingung eröffnet, daß der Handel mit Textilwaren mit den betreffenden Ländern im Jahr 2000 Gegenstand eines spezifischen konventionellen Regimes bleibt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 298/2000 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festgelegt worden.
- (2) Dem Beispiel anderer Bestimmungen folgend, sollte die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrerstattungen für Äpfel nach Sri Lanka begrenzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 wird wie folgt geändert: In Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 werden die Worte „Costa Rica und Japan“ durch die Worte „Costa Rica, Japan und Sri Lanka“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

RICHTLINIE 1999/103/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 24. Januar 2000****zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die 19. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (1991) hat auf internationaler Ebene die Liste der SI-Vorsätze erweitert, die für dezimale Vielfache und Teilchen von SI-Einheiten zu verwenden sind.
- (2) Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat die in der ISO-Norm 31 festgelegten Grundsätze und Vorschriften für Größen und Einheiten überarbeitet; die ISO-Norm 1000 enthält Regeln für die praktische Anwendung des SI-Systems.
- (3) Der Wortlaut der Richtlinie 80/181/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/617/EWG muß mit diesen internationalen Vereinbarungen und Normen in Einklang gebracht werden.
- (4) Gewisse Drittländer akzeptieren auf ihren Märkten keine Produkte, die nur mit den gesetzlichen Einheiten gemäß Richtlinie 80/181/EWG gekennzeichnet sind; in diese Länder exportierende Unternehmen, werden benachteiligt, wenn die Verwendung zusätzlicher Angaben nach dem 31. Dezember 1999 nicht mehr gestattet ist; zusätzliche Angaben, bei denen nicht gesetzliche Einheiten verwendet werden, müssen daher für einen weiteren Zeitraum zugelassen werden.
- (5) Die Anwendung der Richtlinie 80/181/EWG muß überprüft werden, und geeignete Schritte auf dem Wege zu einer weltumspannenden Regelung sind zu unternehmen; das in Artikel 18 der Richtlinie 71/316/EWG ⁽⁵⁾ genannte Verfahren sollte dort angewendet werden, wo dies sinnvoll ist —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/181/EWG wird die folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird „31. Dezember 1999“ durch „31. Dezember 2009“ ersetzt.
2. Der folgende Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die Umsetzung der Richtlinie betreffende Themen, insbesondere die Frage der zusätzlichen Angaben, werden weiter untersucht; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Verfahren von Artikel 18 der Richtlinie 71/316/EWG ^(*) des Rates ergriffen.

^(*) ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 1.“

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 30.3.1999, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 169 vom 16.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/617/EWG (AbI. L 357 vom 7.12.1989, S. 28).

⁽⁵⁾ ABl. L 202 vom 6.9.1971, S. 1.

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel I erhält der Text unter der Tabelle in Punkt 1.1.1 folgende Fassung:

„Die Celsius-Temperatur t ist gleich der Differenz $t = T - T_0$ zwischen zwei thermodynamischen Temperaturen T und T_0 mit $T_0 = 273,15$ K. Ein Temperaturintervall oder eine Temperaturdifferenz kann entweder in Kelvin oder in Grad Celsius ausgedrückt werden. Die Einheit Grad Celsius ist gleich der Einheit Kelvin.“

b) Die nach der Tabelle in Punkt 1.2.1 aufgeführten Definitionen der zusätzlichen SI-Einheiten erhalten folgende Fassung:

„Einheit des ebenen Winkels

Der Radiant ist der Winkel zwischen zwei Radien eines Kreises, die aus dem Kreisumfang einen Bogen der Länge des Radius ausschneiden.

(ISO-Norm 31 — 1:1992)

Einheit des räumlichen Winkels

Der Steradian ist der räumliche Winkel eines Kegels, dessen Scheitelpunkt im Mittelpunkt einer Kugel liegt und der aus der Kugeloberfläche eine Fläche gleich der eines Quadrats mit den Seitenlängen des Kugelradius ausschneidet.

(ISO-Norm 31 — 1:1992).“

c) Die Tabelle in Punkt 1.3 erhält folgende Fassung:

„Zehnerpotenz	Vorsatz	Vorsatzzeichen	Zehnerpotenz	Vorsatz	Vorsatzzeichen
10^{24}	Yotta	Y	10^{-1}	Dezi	d
10^{21}	Zetta	Z	10^{-2}	Zenti	c
10^{18}	Exa	E	10^{-3}	Milli	m
10^{15}	Peta	P	10^{-6}	Mikro	μ
10^{12}	Tera	T	10^{-9}	Nano	n
10^9	Giga	G	10^{-12}	Piko	p
10^6	Mega	M	10^{-15}	Femto	f
10^3	Kilo	k	10^{-18}	Atto	a
10^2	Hekto	h	10^{-21}	Zepto	z
10^1	Deka	da	10^{-24}	Yokto	y“

d) Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„3. EINHEITEN, DIE MIT DEM SI VERWENDET UND DEREN SI-WERTE ÜBER VERSUCHE ERHALTEN WERDEN

Größe	Einheit		
	Name	Einheitenzeichen	Definition
Energie	Elektronvolt	eV	Das Elektronvolt ist die Energie, die ein Elektron bei Durchlaufen einer Potentialdifferenz von 1 Volt im Vakuum gewinnt.
Masse	Atomare Masseneinheit	u	Die atomare Masseneinheit ist der 12te Teil der Masse eines Atoms des Nuklids ^{12}C .

Anm.: Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 gelten auch für diese Einheiten und Einheitenzeichen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 9. Februar 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Unbeschadet der Richtlinie 80/181/EWG genehmigen die Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 1999 die Verwendung der in Artikel 3 jener Richtlinie genannten zusätzlichen Angaben oder lassen ihren Gebrauch weiterhin zu.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

über die aus steuerähnlichen Abgaben finanzierte staatliche Beihilfe der Niederlande für die Förderung von Zierpflanzen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3440)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2000/116/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung⁽³⁾ gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1 EG-Vertrag und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. Verfahren

- (1) Mit Schreiben vom 9. Dezember 1996, das am 12. Dezember 1996 bei der Kommission registriert wurde, hat die niederländische Regierung im Rahmen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag das oben genannte Beihilfevorhaben notifiziert. Zusätzliche Auskünfte wurden mit Schreiben vom 4. März 1997, registriert am 5. März 1997, übermittelt.
- (2) Die Kommission hat die niederländische Regierung mit Schreiben SG (97) D/4124 vom 30. Mai 1997 über ihre Absicht in Kenntnis gesetzt, angesichts der notifizierten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Die Entscheidung der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽⁴⁾. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, sich zu der Beihilfe zu äußern.

Sie hat die eingegangenen Äußerungen an die niederländische Regierung weitergeleitet und diesen die Gelegenheit gegeben, darauf zu reagieren. Die Niederlande haben der Kommission ihre Äußerungen mit Schreiben vom 22. Juni 1998 übermittelt.

- (4) Am 23. November 1998 sind die Vertreter der niederländischen Regierung und des Marktverbands zusammengekommen und haben zusätzliche Angaben über die geplante Regelung gemacht.

II. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

- (5) Notifiziert wurde eine Änderung der steuerähnlichen Abgabe, aus der die bestehende Werbebeihilfe finanziert wird. Die geänderte Abgabenverordnung sieht vor, daß auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Abgaben erhoben werden können, die Einnahmen aus diesen Abgaben aber zurückfließen an repräsentative Verkaufsförderungsorganisationen in den betreffenden Mitgliedstaaten.
- (6) Die bestehende Beihilfe wird für Werbemaßnahmen im Zierpflanzensektor gewährt (Beihilfe Nr. 766/95). Die Werbekampagnen werden vom Bloemenbureau Holland durchgeführt. Die Beihilfe wird über eine steuerähnliche Abgabe finanziert, die vom Marktverband für Zierpflanzen (Productschap voor Siergewassen (PVS)), nun der Marktverband für Gartenbau, beim Verkauf von Zierpflanzen oder deren Ausgangsmaterial in den Niederlanden erhoben wird. Die Abgabe errechnet sich nach dem Wert des verkauften Erzeugnisses und muß von jedem Erzeuger oder Einführer von Zierpflanzen gezahlt werden. Einfuhren aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind ausdrücklich von dieser Abgabepflicht ausgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 2.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. C 227 vom 26.7.1997, S. 5.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 3.

Die Kommission hat Einkünfte aus steuerähnlichen Abgaben im Rahmen des nationalen Rechts stets als staatliche Mittel im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag betrachtet. Da diese Einkünfte für Werbung zugunsten bestimmter niederländischer Erzeugnisse (Blumen und Pflanzen) verwendet werden und daher „durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“, ist die niederländische Regelung eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Die geplante Änderung zielt darauf ab, diese Ausnahme für eingeführte Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten aufzuheben und sie genauso mit einer Abgabe zu belegen wie niederländische Erzeugnisse oder Einfuhren aus Drittländern. Die Einnahmen aus der Abgabe auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten werden ausschließlich für Werbeaktionen in den betreffenden Mitgliedstaaten verwendet; diese Aktionen werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Marktverband und repräsentativen Organisationen in den anderen Mitgliedstaaten organisiert.

Zur Durchführung der Werbebeihilfemaßnahmen schließt der Marktverband mit repräsentativen Organisationen in allen Mitgliedstaaten Verträge über die Verwendung dieser zurückgeflossenen Gelder für allgemeine verkaufsfördernde Maßnahmen zugunsten von Zierpflanzen in dem betreffenden Mitgliedstaat. Die niederländische Regierung hat den Entwurf eines Mustervertrags vorgelegt.

- (7) Die niederländische Regierung erklärt, daß die geplanten Verträge mit repräsentativen Verkaufsförderungsorganisationen in anderen Mitgliedstaaten freiwillig geschlossen werden und in dieser Hinsicht keinerlei Druck ausgeübt wird. In dem Schreiben, mit dem der Marktverband den Vertrag anbietet, werden die potentiellen Partnerorganisationen darauf hingewiesen, daß es bei diesem Vertrag um Abgaben auf Erzeugnisse aus dem betreffenden Mitgliedstaat und die Erstattung der Einnahmen aus diesen Abgaben geht. Die niederländische Regierung verweist auf einen der einleitenden Absätze der Vertragsbestimmungen, in dem es heißt, daß Abgaben auf Erzeugnisse des betreffenden Mitgliedstaats erhoben werden, die „in den oder über die Niederlande vermarktet werden“. Nach Angaben der niederländischen Regierung ist somit der Abschluß eines derartigen Vertrags nur möglich, wenn die repräsentative Organisation des anderen Mitgliedstaats einwilligt, daß auf ihre Erzeugnisse, die in den Niederlanden oder über die Niederlande vermarktet werden, Abgaben erhoben werden, und die Einnahmen aus diesen Abgaben ins Land zurückfließen.

Die niederländische Regierung versichert, daß auf Erzeugnisse eines Mitgliedstaats keine Abgabe erhoben wird, wenn in besagtem Mitgliedstaat ein solcher Vertrag nicht geschlossen werden kann.

- (8) Der von dem Marktverband vorgeschlagene Mustervertrag sieht im wesentlichen vor, daß Verkaufsförderungsmaßnahmen in Konsultationen zwischen dem Marktverband und der entsprechende Organisation des betreffenden Mitgliedstaats beschlossen und ausgeführt werden. Außerdem müssen diese Aktionen dem Vertrag zufolge grundsätzlich von der Organisation des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt werden, d. h. diese Organisation kann Vorschläge auch ablehnen. Kann keine Einigung erzielt werden, so kann ein von beiden Parteien eingesetzter Ausschuß verbindliche Empfeh-

lungen aussprechen. Dieser Ausschuß setzt sich aus jeweils einem Mitglied, das von jeder der beiden Vertragsorganisationen gewählt wird, und einer neutralen dritten Person zusammen, die von den Vertretern der Vertragsorganisationen bestimmt wird.

- (9) Was die Repräsentativität der Partnerorganisationen in den anderen Mitgliedstaaten anbelangt, so legt der Marktverband für die Auswahl drei Kriterien zugrunde. Die betreffende Organisation sollte:
- a) Verkaufsförderungsaktionen durchführen können,
 - b) im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats arbeiten und
 - c) im Sektor eine breite Basis haben (Erzeuger und Händler).
- (10) Die Kommission hat den Hinweis der niederländischen Regierung zur Kenntnis genommen, daß für den Fall, daß sich keine Organisation finden läßt, die alle drei Kriterien erfüllt, auf jeden Fall versucht wird, eine Organisation von Erzeugern und Händlern ausfindig zu machen, die den Sektor vertritt und unter anderem verkaufsfördernde Maßnahmen durchführt. Sollten andererseits mehrere Organisationen die Auswahlkriterien erfüllen, so werden alle Organisationen angesprochen, und der Vertrag wird mit allen Organisationen geschlossen, oder aber diejenigen Organisationen, die am Vertragsabschluß nicht beteiligt sind, erkennen die eine Organisation, mit der der Vertrag geschlossen wird, als repräsentativ an. Hierdurch wird nach Aussagen der niederländischen Regierung eine willkürliche Auswahl der Partnerorganisation vermieden.
- (11) Die niederländische Regierung hat eine detaillierte Übersicht über die ausgewählten Partnerorganisationen in den einzelnen Mitgliedstaaten, mögliche weitere Partnerorganisationen sowie die Gründe vorgelegt, welche anhand der oben genannten Kriterien zu der Auswahl der betreffenden Organisation geführt haben.
- Was die Art der Werbebeihilfe anbelangt, so hat die niederländische Regierung wie schon für die bestehende Regelung (Beihilfe Nr. 766/95) noch einmal versichert, daß die Rahmenregelung, welche die Kommission für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾ verabschiedet hat, eingehalten wird. Außerdem hat sie versichert, daß dies auch für Werbemaßnahmen gilt, die in Zusammenhang mit Partnerorganisationen in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Daher ist die Beihilfe auch mit der geänderten Regelung nach Ansicht der Kommission weiterhin mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
- (12) Die niederländische Regierung beabsichtigt, eine Abgabe auf Einfuhrerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten einzuführen. Normalerweise stuft die Kommission, gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsache 47/69, Frankreich/Kommission⁽⁶⁾, aus steuerähnlichen Abgaben finanzierte Beihilfen, die auch auf eingeführte Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten erhoben werden, als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt ein.
- (13) Nach Ansicht der Kommission ist die Einwilligung der Partnerorganisationen in den anderen Mitgliedstaaten, daß auf ihre Erzeugnisse Abgaben erhoben werden, ein

⁽⁵⁾ ABl. C 302 vom 12.11.1987, S. 6.

⁽⁶⁾ Slg. 1970, S. 487.

entscheidender Aspekt, der diese Abgabe von den üblicherweise erhobenen steuerähnlichen Abgaben unterscheidet. Hierdurch wird die Abgabe auf Einfuhren zu einer freiwilligen Regelung, da der Marktverband die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten nur dann und nur so lange mit Abgaben belegen kann, wie die Partnerorganisationen in diesem Mitgliedstaat ihr Einverständnis geben. Nur mit dieser Einwilligung erhält die Abgabe auf Einfuhren verbindlichen Charakter.

Ein weiterer Aspekt, der diese Abgabe von den üblicherweise erhobenen steuerähnlichen Abgaben unterscheidet, ist nach Ansicht der Kommission die Tatsache, daß die Gelder an die Partnerorganisationen zurückfließen.

- (14) Die Kommission stellt hierauf abschließend fest, daß unter den unter Randnummer 13 genannten Bedingungen eine Regelung eingeführt würde, die als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden könnte, da sie auf der freiwilligen Einwilligung

der repräsentativen Partnerorganisationen in den betreffenden Mitgliedstaaten beruht und aufgrund des Zurückfließens der Abgabeeinnahmen in die betreffenden Mitgliedstaaten angenommen werden kann, daß die Abgabenlast im Vergleich zu dem Nutzen aus der Beihilfemaßnahme für eingeführte Erzeugnisse nicht höher ist als für einheimische Erzeugnisse.

- (15) Trotzdem bezweifelt die Kommission stark, daß bei der praktischen Umsetzung dieser Regelung die unter Randnummer 13 genannten Bedingungen erfüllt werden.
- (16) Aus diesem Grund hat sie das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet.

III. Mögliche wirtschaftliche Auswirkungen der Abgabe

- (17) Ausgehend von den Angaben des Marktverbands wird die geplante Abgabe folgende wirtschaftliche Auswirkungen haben:

Schnittblumen und Topfpflanzen 1998

(× 1 000 NLG)

Mitgliedstaaten	Einfuhr	Einkünfte nach Einführung der steuerähnlichen Abgabe
Frankreich	29 300	274
Belgien	79 600	745
Deutschland	34 500	322
Italien	9 600	90
Vereinigtes Königreich	7 800	73
Irland	4 000	37
Dänemark	10 800	101
Griechenland	1 700	16
Portugal	2 100	20
Spanien	103 800	970
Österreich	600	6
Finnland	200	2
Schweden	400	3
Insgesamt	284 400	2 659

- (18) Das Budget und die tatsächlichen Kosten der Werbemaßnahmen, die aus den steuerähnlichen Abgaben auf ausschließlich durch niederländische Betriebe gezüchtete Erzeugnisse finanziert wurden, stellen sich wie folgt dar:

(NLG)

Jahr	Budget	Tatsächliche Kosten
1993	26 045 000	25 550 002
1994	26 880 000	26 907 924
1995	27 710 000	
1996	28 250 000	

- (19) Der Abgabensatz betrug 0,8 % (1995), 0,95 % (1996), 1,05 % (1997) bzw. 1,15 % (1998).
- (20) Die wirtschaftlichen Folgen werden auch bei einem Vergleich mit der Ausfuhr von Blumenzwiebeln aus den Niederlanden deutlich.

Ausfuhr von Blumenzwiebeln aus den Niederlanden

Wert

(1 000 EUR)

	1994	1995	1996
innerhalb der Gemeinschaft	275 717	286 589	293 790
außerhalb der Gemeinschaft	310 533	279 217	253 598

Angaben: Eurostat.

Menge

(Tonnen)

	1994	1995	1996
innerhalb der Gemeinschaft	85 848	88 482	93 726
außerhalb der Gemeinschaft	84 430	65 954	65 674

Angaben: Eurostat.

IV. Äußerungen der anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten

4.1 Belgien

- (21) Die belgische Regierung hat mit Schreiben vom 22. August 1997 ihre Äußerungen zu der von der niederländischen Regierung eingeführten Regelung übermittelt.
- (22) Sie bezweifelt, daß die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse jetzt von der steuerähnlichen Abgabe befreit sind.
- (23) Darüber hinaus stellt sich die belgische Regierung die Frage, wo der Unterschied zu der heutigen Situation liegt. Ihrer Ansicht nach ist es nicht deutlich, ob es sich um eine Abgabe auf bei Auktionen verkaufte oder auf alle eingeführten Erzeugnisse handelt. Auch die Tragweite der Regelung (welche Erzeugnisse sind betroffen) ist nicht deutlich.
- (24) Es gibt keine Garantie dafür, daß die Einkünfte aus der Abgabe auch tatsächlich für die Förderung der betreffenden Erzeugnisse eingesetzt werden (wenn z. B. ein bestimmter Prozentsatz der Abgabe auf Topfpflanzen entfällt, müßte derselbe Prozentsatz der Gesamterträge auch für die Förderung des Topfpflanzenabsatzes verwendet werden). Außerdem müßten die Einkünfte aus der Abgabe auf belgische Erzeugnisse auch nach der regionalen Herkunft der Erzeugnisse verteilt werden.
- (25) Was die Repräsentativität der Partnerorganisationen angeht, so weist die belgische Regierung darauf hin, daß Werbung in Belgien auf regionaler Ebene stattfindet. Da die Abgaben im Erzeugungsbereich erhoben werden, sollte dieser Bereich in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit dem Absatzbereich an den Werbemaßnahmen beteiligt werden.
- (26) Die belgische Regierung hat mit Schreiben vom 18. Januar 1999 mitgeteilt, daß sie ihre Einwände zurückzieht. Da zwischen der VLAM, der Organisation, die für die Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Region Flandern zuständig ist, und dem

Marktverband eine Zusammenarbeitsvereinbarung geschlossen wurde, sind die Einwände nicht länger zu berücksichtigen.

4.2 Vereinigtes Königreich

- (27) Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mit Schreiben vom 29. August 1997 ihre Äußerungen übermittelt.
- (28) Laut dem Vereinigten Königreich gibt es ein Problem im Zusammenhang mit der Repräsentativität. Der Marktverband arbeitet vor allem mit zwei britischen Organisationen zusammen, die beide nicht repräsentativ sind für die Mehrheit der Erzeuger und Händler. Es besteht daher auch die Gefahr, daß bestimmte Händler, die nicht vertreten sind, die Abgabe bezahlen müssen.
- (29) Erzeuger aus Mitgliedstaaten, die nicht an der Regelung beteiligt sind, drohen diskriminiert zu werden.
- (30) Darüber hinaus ziehen die Erzeuger und Händler aus anderen Mitgliedstaaten nicht unbedingt entsprechende Vorteile aus der Absatzförderung durch den Marktverband. Ebenso wenig deutlich ist, was mit den Einkünften geschehen soll, die nicht für Werbung verwendet werden. Es müßte eine Regelung eingeführt werden, um zu gewährleisten, daß die erhaltenen Abgaben in diesem Fall zurückerstattet werden.
- (31) Schließlich kann eine Reihe praktischer Aspekte zu Problemen führen. Der Marktverband müßte nämlich immer für eine genaue Angabe des Ursprungs der eingeführten Erzeugnisse sorgen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß ein unrechtmäßiges System dauerhafter steuerähnlicher Abgaben entsteht.
- (32) Die britische Regierung ist daher der Auffassung, daß die niederländische Maßnahme den Interessen der Erzeuger in den anderen Mitgliedstaaten zuwiderläuft, und spricht sich gegen die Abgabe auf eingeführte Erzeugnisse aus.

(33) Mit Schreiben vom 5. Januar 1999 hat die „Flowers and Plants Association“ mitgeteilt, daß sie die vom Marktverband vorgeschlagene Regelung unterstützt. Der Verband erklärt, alle großen britischen Narzissenausführer zu vertreten. Die vom Marktverband vorgeschlagene Regelung würde es ihr ermöglichen, generelle Werbekampagnen durchzuführen.

4.3 Dänemark

(34) Die dänische Regierung hat ihre Äußerungen mit Schreiben vom 3. September 1997 übermittelt.

(35) Allein der Verwaltungsaufwand, den die Einziehung steuerähnlicher Abgaben auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse mit sich bringt, muß als Behinderung des reibungslosen Funktionierens des Gemeinsamen Markts betrachtet werden. Darüber hinaus kann die Genehmigung der niederländischen Regelung einen Präzedenzfall für andere Mitgliedstaaten schaffen.

(36) Der freiwillige Charakter der Regelung reicht nicht aus, um eine Änderung der Kommissionspraktiken in bezug auf steuerähnliche Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse zu rechtfertigen.

(37) Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung eine Doppelbesteuerung von dänischen Erzeugnissen, die in die Niederlande ausgeführt werden, bedeuten, wenn diese bereits in Dänemark besteuert werden.

4.4 Schweden

(38) Die schwedische Regierung hat ihre Äußerungen mit Schreiben vom 23. September 1997 übermittelt.

(39) Obwohl es um freiwillige Abgaben geht, die in das ausführende Land zurückfließen, behindert die Regelung den Handelsverkehr im Binnenmarkt und bedeutet zusätzliche administrative Kosten. Die steuerähnliche Abgabe kann außerdem dazu führen, daß bestimmte Erzeuger ihre Produkte nicht mehr auf dem niederländischen Markt verkaufen, was den niederländischen Erzeugern Vorteile verschafft.

(40) In einer Reihe von Ländern gibt es bereits interne Abgaben, so daß eine Doppelbesteuerung entsteht.

(41) Eine freiwillige Abgabe kann nur eingeführt werden, wenn alle Erzeuger und Händler zustimmen, entweder direkt oder durch eine Organisation, die sie vertritt.

(42) Die schwedische Regierung bezweifelt, daß die Marktteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten ebenso viele Vorteile aus der Regelung ziehen wie diejenigen aus den Niederlanden.

(43) Mit Schreiben vom 22. Dezember 1998 haben zwei schwedische Verbände, Trädgårdsnäringens Riksförbund (der schwedische Gartenbauverband) und Blomstergrossisternas Riksförbund (der schwedische Verband der Blumengroßhändler) ihre Äußerungen übermittelt.

(44) Die schwedische Regierung hat in ihrer Antwort an die Kommission auf die rechtlichen und wettbewerbsbezogenen Aspekte hingewiesen. Laut den genannten Verbänden soll sie dabei die viel positivere Beurteilung durch die zuständigen schwedischen Organisationen weitgehend außer Acht gelassen haben. Die schwedischen Verbände unterstützen den niederländischen Vorschlag vollständig. Die meisten europäischen Länder ziehen Vorteile aus den niederländischen Werbemaß-

nahmen. Angesichts der gemeinschaftlichen Bemühungen, den Absatz von Blumen und Pflanzen zu fördern, und um die Erzeuger der Gemeinschaft dafür zu entschädigen, daß auf Einfuhren aus Drittländern aufgrund des Sonderprogramms zu Absatzförderung keine Zölle mehr erhoben werden, kann das niederländische Werbevorhaben eine wichtige Rolle einnehmen. Das Vorhaben könnte sogar die Grundlage für das Gemeinschaftsprogramm bilden.

(45) Der freiwillige Charakter der Regelung sollte als anderer wichtiger Aspekt im Vordergrund stehen.

V. Äußerungen der Niederlande

(46) Die niederländische Regierung hat mit Schreiben vom 22. Juni 1998 wie folgt reagiert (mit Hinweis auf die Äußerungen des Marktverbands mit Schreiben vom 30. Januar 1998, der dem Schreiben der niederländischen Regierung als Anlage beigelegt ist).

5.1 *Betreffend die Äußerungen Belgiens*

(47) Gemäß der Verordnung des Marktverbands wird die Abgabe seit 1. Januar 1996 nicht mehr auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten erhoben. Sollten bei Auktionen nach diesem Datum aus technischen Gründen noch Abgaben erhoben worden sein, so werden diese zurückerstattet.

(48) Nicht nur der Verkauf bei Auktionen ist betroffen, sondern auch der vor- und nachgeschaltete Handel. Die Regelung wird sich nicht von den Bestimmungen vor 1996 unterscheiden. Die Abgabe wird nur auf Erzeugnisse der Blumenzucht erhoben. Für Baumschulenerzeugnisse und für Blumenzwiebeln gelten besondere Bestimmungen.

(49) Bereits jetzt wird ein Unterschied gemacht zwischen Topfpflanzen und anderen Erzeugnissen der Blumenzucht. Deshalb wäre zu erwägen, die Einkünfte nach Erzeugnisgruppen zu verteilen. Wie die Einkünfte aus der Abgabe auf belgische Erzeugnisse zu verteilen sind, wird von den zuständigen Organisationen abhängen.

(50) Die vorgeschlagene Regelung ist für den gesamten Blumenzuchtsektor, sowohl für Erzeuger als auch Händler, von Vorteil.

5.2 *Betreffend die Äußerungen des Vereinigten Königreichs*

(51) Zunächst wird eine nationale Organisation ausgewählt. Erweist sich dies als unmöglich, so versucht der Marktverband mit Organisationen zu arbeiten, die einen großen Teil der betroffenen Sektoren vertreten. Zu diesem Zweck finden Gespräche mit anderen Organisationen wie beispielsweise der National Farmers' Union im Vereinigten Königreich statt. Solange es keinen Zusammenschluß repräsentativer Organisationen gibt, schlägt der Marktverband vor, weiter mit den beiden britischen Organisationen zu arbeiten, mit denen er bisher zusammenarbeitet. Nach Ansicht des Marktverbands profitiert der gesamte Sektor von den Werbemaßnahmen, so daß das Problem der Besteuerung ohne Vertretung relativ gesehen werden muß.

(52) Anzumerken ist, daß nur drei Mitgliedstaaten den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben. Diese drei Mitgliedstaaten haben einen Anteil von weniger als 1 % an dem eingezogenen Gesamtbetrag.

- (53) Es wäre eventuell zu erwägen, den Mitgliedstaaten die nicht für die Werbung aufgewandten Einnahmen zurückzuerstatten. In Anbetracht der bereits geschlossenen Verträge scheint eine derartige Lösung jedoch nicht wirklich notwendig.
- (54) Der Marktverband hält sich durchaus für in der Lage, den Ursprung der eingeführten Erzeugnisse mit großem Wahrscheinlichkeitsgrad festzustellen. Um zu bestimmen, welche Beträge auf ein Land entfallen, wird eine jährliche Konsultation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stattfinden.

5.3 *Betreffend die Äußerungen Dänemarks*

- (55) Nach Angaben des Marktverbands wird es zu keiner Doppelbesteuerung kommen, da die in den Niederlanden erhobenen Abgaben nach Dänemark zurückfließen.

5.4 *Betreffend die Äußerungen Schwedens*

- (56) Der Marktverband ist der Auffassung, daß die niederländischen Marktteilnehmer keineswegs begünstigt werden.
- (57) Nach Angaben des Marktverbands wird es zu keiner Doppelbesteuerung kommen, da die in den Niederlanden erhobenen Abgaben nach Schweden zurückfließen.

VI. *Beurteilung der Beihilfe*

- (58) Die Zweifel, die die Kommission dazu veranlaßt haben, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, bestehen weiterhin.

6.1 *Repräsentativität der Partnerorganisationen*

- (59) Vollständig freiwillige Beiträge des Blumenzuchtsektors, die für die Finanzierung von Werbemaßnahmen bestimmt sind, sind nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 zu betrachten, da es sich nicht um „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art“ handelt. Dies ist hier nicht der Fall. Um sicherzustellen, daß die Abgabe auf einer freiwilligen Regelung basiert, sollte grundsätzlich das Einverständnis aller Zierpflanzenerzeuger und -händler in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeholt werden. Demnach müßten die Organisationen, mit denen Verträge geschlossen werden, alle Erzeuger und Händler in dem betreffenden Mitgliedstaat vertreten, was bei dem niederländischen Vorschlag nicht der Fall ist. Es gibt eine Rechtsgrundlage (eine Abgabenverordnung), die die Erhebung einer Abgabe durch den Marktverband auf eingeführte Erzeugnisse zulassen würde. Die Kommission hat — auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofes ⁽⁷⁾ — stets die Meinung vertreten, daß die Einkünfte aus einer von Staats wegen erhobenen Abgabe als staatliche Mittel im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 zu betrachten sind. Daher handelt es sich doch um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Eine steuerähnliche Abgabe, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen erhoben wird, ist unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, da sie den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

- (60) Auf der Sitzung vom 23. November 1998 haben die Vertreter des Marktverbands auf die Parallelen zu der Regelung verwiesen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates vom 22. November 1996 zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ⁽⁸⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 803/98 der Kommission vom 16. April 1998 mit Durchführungsbestimmungen für das Jahr 1998 zu der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ⁽⁹⁾ eingeführt wurde.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Programme zur Förderung des Absatzes von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels von repräsentativen Organisationen vorgeschlagen werden, in denen die Wirtschaftsbeteiligten einer oder mehrerer Sparten des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels zusammengeschlossen sind (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 803/98).

Die Partnerorganisationen, mit denen der Marktverband Verträge geschlossen hat, sind dieselben, die im europäischen Rahmen aktiv sind. Der Marktverband geht daher davon aus, daß die Repräsentativität dieser Partnerorganisationen für die europäischen Behörden feststeht und akzeptiert wird.

- (61) Dieses Argument kann jedoch so nicht geltend gemacht werden. Es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Organisationen, die ausgehend von einer Verordnung des Rates und unter Aufsicht der Mitgliedstaaten damit betraut werden, europäische Haushaltsmittel zu verwalten, und solchen, die in den meisten Fällen übrigens ohne Rechtsgrundlage in ihrer nationalen Gesetzgebung, vom Marktverband aufgefordert werden, einerseits eine Abgabe bei Betrieben vorzunehmen, die Mitglied dieser Organisationen sein können oder nicht, und andererseits mit den Einkünften aus dieser Abgabe Fördermaßnahmen für Blumen und Pflanzen durchzuführen. Ein Instrument des Gemeinschaftsrechts (nämlich eine Verordnung), bei dem durch gemeinschaftliche Kriterien ein horizontaler Ansatz eingeführt und eine gewisse Harmonisierung im allgemeinen Interesse erzielt werden soll, rechtfertigt nicht automatisch die Einführung fiskaler Beschränkungen durch einen Mitgliedstaat aus dessen eigener Initiative. Gleichzeitig besteht die Gefahr einer Anwendung der Abgabe ohne angemessene Vertretung.

- (62) Darüber hinaus sollten die Werbemaßnahmen in den anderen Mitgliedstaaten in Absprache mit dem Marktverband geführt werden, wodurch dieser einen gewissen Einblick erhält, den die anderen Organisationen der Mitgliedstaaten in bezug auf die in den Niederlanden durchgeführten Werbemaßnahmen nicht haben. Dieses Ungleichgewicht läßt vermuten, daß die Maßnahme auf die niederländischen Marktbeteiligten zugeschnitten ist.

6.2 *Verwendung der zurückgeleiteten Gelder*

- (63) Es steht nicht fest, daß die Erzeuger und Händler in den anderen Mitgliedstaaten in allen Fällen wirklich einen vergleichbaren Gewinn aus den Werbebeihilfemaßnahmen der Partnerorganisation im betreffenden Mitgliedstaat ziehen, wie die niederländischen Erzeuger und Händler aus entsprechenden Maßnahmen des Marktverbands.

⁽⁷⁾ Urteil vom 22. März 1977, Rechtssache Nr. 78/76, Steinike und Weinlig/Deutschland, Slg. 1977, S. 595.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 5.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽¹⁰⁾ gilt folgendes: Wenn die Vorteile, die sich aus der Verwendung des Aufkommens der steuerähnlichen Abgabe ergeben, die Belastung des inländischen Erzeugnisses bei seinem Inverkehrbringen vollständig ausgleichen, stellt diese Abgabe somit eine gegen die Artikel 23 und 25 EG-Vertrag verstoßende Abgabe zollgleicher Wirkung dar. Wenn diese Vorteile dagegen nur einen Teil der Belastung des inländischen Erzeugnisses ausgleichen, fällt die betreffende Abgabe unter Artikel 90 EG-Vertrag. In diesem Fall wäre die Abgabe insoweit unvereinbar mit Artikel 90 EG-Vertrag und daher verboten, als sie zum Nachteil des eingeführten Erzeugnisses diskriminierend ist, also insoweit, als sie die Belastung des erfaßten inländischen Erzeugnisses teilweise ausgleicht.

Im vorliegenden Fall steht nicht fest, daß keine Diskriminierung zum Nachteil der eingeführten Erzeugnisse vorliegt und daß die steuerähnlichen Abgaben und das Aufkommen daraus nicht gegen Artikel 90 EG-Vertrag verstoßen. Die grundlegende Frage ist, ob eingeführte Erzeugnisse in gleichem Maße von der Stützungsregelung profitieren können wie inländische Erzeugnisse: selbst wenn auf normativer Ebene eine Gleichbehandlung von inländischen und eingeführten Erzeugnissen garantiert wird, entsteht in der Praxis zwangsläufig eine günstigere Situation für die inländischen Marktteilnehmer, da die durchgeführten Werbemaßnahmen durch nationale Besonderheiten, Bedürfnisse und Mängel bestimmt sind (jahreszeitliche Schwankungen und Unterschiede bei den gezüchteten Sorten). Selbst unter der Annahme, daß eingeführte Erzeugnisse tatsächlich im selben Maße von der Stützungsregelung profitieren können wie inländische Erzeugnisse, gibt es in der Praxis keinen Mechanismus, mit dem die Kommission prüfen kann, ob die Erzeugnisse aus den vierzehn anderen Mitgliedstaaten in der Tat in derselben Weise von der Unterstützung profitieren wie die inländischen Erzeugnisse. Dies gilt umso mehr, da die niederländische Regierung kein System ausgewiesen haben, mit anhand dessen der Ursprung der eingeführten Erzeugnisse bestimmt werden kann (siehe hierzu Randnummer 31). Es gab nur die vage Aussage, daß der Marktverband sich für in der Lage hält, den Ursprung festzustellen (siehe hierzu Randnummer 54).

- (64) Des weiteren dienen die Artikel 87 und 88 einerseits und Artikel 90 andererseits verschiedenen Zielen. Die Tatsache, daß eine staatliche Maßnahme den Anforderungen von Artikel 90 genügt, bedeutet daher noch nicht, daß sie auch im Hinblick auf andere Vorschriften, wie die der Artikel 87 und 88, rechtmäßig ist. Wird eine Beihilfe durch eine von bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen zu tragende Abgabe finanziert, so hat die Kommission nicht nur zu prüfen, ob ihre Finanzierungweise mit Artikel 90 EG-Vertrag vereinbar ist, sondern auch, ob diese Finanzierungweise in Verbindung mit der aus der Abgabe gespeisten Beihilfe den Anforderungen der Artikel 87 und 88 genügt⁽¹¹⁾.

⁽¹⁰⁾ Siehe insbesondere die Urteile vom 11. März 1992, *Compagnie commerciale de l'Ouest/Receveur principal de douanes*, verbundene Rechtssachen C-78 bis C-83/90, Slg. 1992, S. I-1847, Entscheidungsgrund 27, und vom 16. Dezember 1992, *Lornoy/Belgischer Staat*, C-17/91, Slg. 1992, S. I-6523, Entscheidungsgrund 21.

⁽¹¹⁾ Urteil vom 25. Juni 1970, Rechtssache 47/69, bereits angegeben unter Fußnote 6; siehe weiter auch das Urteil vom 2. August 1993, Rechtssache C-266/91, *Cellulose Beira/Fazenda Publica*, Slg. 1993, S. I-4337, und das Urteil vom 27. Oktober 1993, Rechtssache C-72/92, *Scharbatke/Deutschland*, Slg. 1993, S. I-5509.

Sofern die Abgaben nicht freiwillig sind (was, wie unter Randnummer 59 dargelegt, der Fall ist) und in das ausführende Land zurückfließen, besteht die Gefahr, daß die vorgeschlagene Regelung den Verkehr innerhalb des Binnenmarkts behindert und zusätzliche Verwaltungskosten mit sich bringt.

Die vorgeschlagene Regelung scheint indes vor allem darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit niederländischer Erzeugnisse wiederherzustellen, die selbst steuerähnlichen Abgaben unterworfen sind. Eingeführte Erzeugnisse, die durch die ausschließliche Belastung inländischer Erzeugnisse konkurrenzfähiger geworden sind, verlieren diesen Vorteil, wenn auch auf sie eine Abgabe erhoben wird. Die Nutzung der Einkünfte aus der Abgabe für die Werbung für eingeführte Erzeugnisse gleicht den Verlust dieses Wettbewerbsvorteils nicht unbedingt aus, da eine Gleichbehandlung in der Praxis nicht gewährleistet ist (siehe hierzu Randnummer 63).

Die vorgeschlagene Regelung droht den freien Wettbewerb zu verfälschen. Die sich aus der Beihilfe ergebende Beeinträchtigung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten kann durch die Art der Finanzierung der Beihilfe noch verstärkt werden, die gleichzeitig die eingeführten Erzeugnisse belastet.

- (65) Hinzuzufügen ist, daß die Marktteilnehmer in den anderen Mitgliedstaaten oft die Beihilfen zur Finanzierung vergleichbarer Werbemaßnahmen mitfinanzieren. Wenn Erzeuger der anderen Mitgliedstaaten in Länder ausführen, die eine Einfuhrabgabe erheben, finanzieren sie so die gleiche Aktivität zweimal.

Unter diesem Gesichtspunkt hat sich die niederländische Regierung bereit erklärt, erneut eine Regelung einzuführen, wie sie früher zwischen Deutschland und den Niederlanden bestand. Dabei wurde ein Marktteilnehmer von der Abgabe freigestellt, wenn er beweisen konnte, daß er eine solche Abgabe bereits in dem anderen Land gezahlt hatte.

Eine solche Formalität (Vorlage von Unterlagen, um von der Abgabe freigestellt werden zu können) kann ebenfalls als Maßnahme gleicher Wirkung betrachtet werden, die nach Artikel 28 EG-Vertrag verboten ist, d. h. „jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern“⁽¹²⁾. Auch rein formelle Vorgänge wie die Vorlage von Unterlagen, die wahrscheinlich mit einem Kontrollsystem verbunden sind, können den innergemeinschaftlichen Handel behindern. Darüber hinaus sind derartige Grenzkontrollen nur noch in besonderen Fällen gerechtfertigt⁽¹³⁾.

- (66) Zudem können sich die Einkünfte aus der steuerähnlichen Abgabe als unzureichend für eine Werbekampagne erweisen. In diesem Fall gibt es keine korrigierenden Maßregeln für eine angemessene Gegenleistung für die Erzeuger und Händler der anderen Mitgliedstaaten. Es ist nicht auszuschließen, daß das Geld in den Händen der Partnerorganisation verbleibt.

⁽¹²⁾ Urteil vom 11. Juli 1974, Rechtssache 8/74, *Dassonville*, Slg. 1974, S. 837.

⁽¹³⁾ Urteil vom 25. Oktober 1979, Rechtssache 159/78, *Kommission/Italien (Zollagenten)*, Slg. 1979, S. 3247.

VII. Schlußfolgerung

(67) Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, daß nicht genügend Gründe dafür vorliegen, ihre normale Vorgehensweise hinsichtlich staatlicher Beihilfen, die aus steuerähnlichen Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse finanziert werden, zu überprüfen. Dazu müßte es sich um eine Regelung handeln, die auf der freiwilligen Beteiligung der Marktteilnehmer der repräsentativen Partnerorganisationen der betroffenen Mitgliedstaaten beruht. Zudem müßten die Einkünfte in die betroffenen Mitgliedstaaten zurückfließen.

Deshalb ist die Kommission der Auffassung, daß die vorliegende Beihilfe, die aus steuerähnlichen Abgaben auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse finanziert wird, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die die Niederlande zur Förderung von Zierpflanzen gewähren und aus steuerähnlichen Abgaben auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse finanzieren

wollen, ist mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar. Die Beihilfe darf daher nicht gewährt werden.

Artikel 2

Die Niederlande teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
